

# **Satzung des Vereins** **Dieselfreunde Schwarzwald e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Geschäftsbericht**

1. Der am 11.04.2008 gegründete Verein führt den Namen: Dieselfreunde Schwarzwald e.V
2. Der Verein hat seinen Sitz in 75387 Neubulach.
3. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.
4. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Calw eingetragen (VR 828).

## **§ 2 Zweck und Ziel des Vereins**

1. Der Zweck des Vereins ist es alte Traktoren zu erhalten und zu restaurieren. Die Pflege des landwirtschaftlichen Brauchtums, insbesondere die Erforschung, Erhaltung, Pflege und der Einsatz historischer Landtechnik.
2. Der Satzungszweck wird im Besonderen dadurch verwirklicht, dass die Wirkungsweise historischer Landmaschinen erforscht und diese einer breiten Öffentlichkeit durch Ausstellungen und Vorführungen zugänglich gemacht werden. Hiermit soll auf den Erfinder- und Pioniergeist früherer Generationen hingewiesen und das Interesse an Brauchtum, Technik- und Sozialgeschichte geweckt und gefördert werden.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann werden, der den Vereinszweck unterstützt und den Zielen des Vereins zustimmt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Ein Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich bei der Vorstandschaft einzureichen.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag, nach Vorstellung bei den Mitgliedern an Stammtischen, Schrauberabenden etc., durch Beschluss des Vorstandes. Dieser Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich zu übermitteln; das gleiche gilt für die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet werden muss.

## **§ 4 Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Tod des Mitglieds
  - b) durch Austritt des Mitglieds
  - c) durch Ausschluss des Mitglieds
2. Der Austritt ist durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand des Vereins zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn:
  - a) ein Mitglied dem Zweck und Ziel oder den Beschlüssen des Vereins zuwider handelt
  - b) ein Mitglied vereinschädigend auftritt
  - c) ein Mitglied sich einer unehrenhaften Handlung schuldig macht
  - d) es wegen einem Mitglied innerhalb des Vereins wiederholt und erheblichen Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat
  - e) ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der vereinbarten Beitragszahlung im Verzug ist

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist dem Betroffenen unter Angaben der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich Widerspruch einlegen. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, in der das Mitglied bei einer geheimen Wahl mit einer einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden kann. Das betroffene Mitglied ist von der Wahl ausgeschlossen.

4. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht.

## **§ 5 Beitragspflicht**

1. Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich in voller Höhe bis zum 1. März zu zahlen. Jedes Mitglied hat selbst dafür zu sorgen, dass der entsprechende Betrag auf dem Vereinskonto eingeht.
3. Mitglieder, die länger als 4 Wochen mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, werden schriftlich angemahnt. Zahlt das Mitglied den Beitrag nicht innerhalb der genannten Frist, so kann der Vorstand ein Ausschlussverfahren nach § 4 3.e) einleiten.
4. Geleistete Beitragszahlungen werden weder bei Ausschluss noch bei Austritt eines Mitglieds rückerstattet.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- Organe des Vereins sind:
- a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung
  - c) die Rechnungsprüfer

## **§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassier
- d) dem Schriftführer
- e) 2 Beisitzern
- f) dem Gerätewart

1. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt, die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
4. Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassier, wobei jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder zusammen vertretungsberechtigt sind.
5. Alle Vorstandsämter sind Ehrenämter.
6. Es dürfen nur volljährige Mitglieder in den Vorstand gewählt werden.

Bei Vorstandssitzungen ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, welches von ihm und dem 1. Vorsitzenden, vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Kassier zu unterschreiben ist.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederhauptversammlung hat einmal jährlich im Monat Februar stattzufinden
3. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederhauptversammlung hat schriftlich und mindestens 2 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen und kann sowohl auf dem Postweg, wie auch den Mitgliedern persönlich zugestellt werden.
4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederhauptversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a) Feststellung der Stimmliste
  - b) Bericht des 1. Vorsitzenden bzw. des Schriftführers über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - c) Bericht des Kassiers
  - d) Bericht der Kassenprüfer
  - e) Entlastung des Vorstands
  - f) Wahlen
  - g) Anträge
  - h) Verschiedenes

5. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet regelmäßig mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.  
Eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder ist erforderlich bei Beschlüssen über Satzungsänderungen.
8. Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Eine geheime Wahl muss erfolgen, wenn ein anwesendes Mitglied eine solche Wahl verlangt.
9. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied schriftlich gestellt werden. Anträge müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein.
10. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn:
  - a) der Vorstand dies für notwendig erachtet oder,
  - b) 1/3 aller Mitglieder dies schriftlich begehrt

Bei einer Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, welches von ihm und dem 1. Vorsitzenden, vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Kassier zu unterschreiben ist.

## **§ 9 Rechnungsprüfer**

1. Der Verein hat 2 Rechnungsprüfer.
2. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr, vor der Hauptversammlung, Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
4. Die Rechnungsprüfer dürfen kein Amt im Vorstand begleiten.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Vereinsmitglieder erfolgen
2. Das Vereinsvermögen wird unter den derzeitigen Mitgliedern aufgeteilt.
3. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

## **§ 11 Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung gilt als Ergänzung der Satzung der Dieselfreunde Schwarzwald e.V. Über Änderungen dieser Geschäftsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.